

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

Erscheint i. d. Regel wöchentlich • Bezugspreis vierteljährlich 0,60 €zzgl. Porto • Einzelpreis 0,05 €
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über
die Gemeindeverwaltungen

Nr. 25

83278 Traunstein, den 23. Juni 2006

Seite 123

Inhaltsverzeichnis:

Sitzung des Jugendhilfeausschusses	66/25
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen vom 16.06.2006 – Abt. 5 – im Fall des Braunbären „JJ1“;	67/25
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen vom 16.06.2006 – Abt. 5 – im Fall des Braunbären „JJ1“;	68/25

66/06
23-421/111

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

gemäß §§ 70 Abs. 1 und 71 Abs. 2 SGB VIII sowie § 6 Abs. 7 der Satzung für das Amt für Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Traunstein habe ich den Jugendhilfeausschuss für

Dienstag, den 27.06.2006, 9.00 Uhr

zu einer ordentlichen Sitzung eingeladen.

Tagesordnung:

- TOP 1 Kreisjugendring Traunstein – Grundlagenvertrag –
- TOP 2 Raumvorgaben für Kindertageseinrichtungen
- TOP 3 Richtlinien für Vollzeit- und Tagespflege
- TOP 4 Kooperation zwischen Jugendhilfe und Suchthilfe
- TOP 5 Jugendsozialarbeit an Schulen
- TOP 6 Bericht über das Mütterzentrum Traunstein
- TOP 7 Verschiedenes/Wünsche/Anträge

Georg Klausner
Stellvertreter des Landrats

67/06
SG 35-B 131/1-1

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen vom 13.06.2006 – Abt. 5 - bezüglich des Suchens, des Stellens, des Fangens und des Tötens des Braunbären „JJ1“;

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen hat am 13.06.2006 – Az.: Abt. 5 - u. a. auch für den Bereich des Landkreises Traunstein folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Allgemeinverfügung:

1. Die vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz beauftragten Personen (im folgenden: Einsatzteam) werden ermächtigt, jedes Grundstück in dem unter Nr. 3 genannten Gebiet zu betreten und dort ihrem Auftrag nachzugehen, wenn dies erforderlich ist, um den nach Bayern eingewanderten Braunbären JJ1 zu suchen, zu stellen, zu fangen oder zu töten.
2. Die Grundstückseigentümer haben die Anordnung in Nr. 1 zu dulden.
3. Die Anordnungen in Nr. 1 und 2 gelten für die Landkreise Garmisch-Partenkirchen, Berchtesgadener Land, Traunstein, Rosenheim, Miesbach, Bad Tölz-Wolfratshausen, Weilheim-Schongau, Oberallgäu und Ostallgäu.

-
4. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Nummern wird angeordnet.
 5. Für jede Zuwiderhandlung gegen die Nr. 2 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 5.000 € fällig.
 6. Kosten werden nicht erhoben.
 7. Diese Allgemeinverfügung wird am 14.06.2006 wirksam.

Hinweis:

Die Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung zu dieser Allgemeinverfügung liegt im Landratsamt Traunstein (Altbau), Zi. Nr. 1.86 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Landratsamt Traunstein
Traunstein, den 20.06.06

Hermann Steinmaßl
Landrat

68/06
SG 35 – B 131/1-1

**Allgemeinverfügung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen vom 16.06.2006 –
Abt. 5 – im Fall des Braunbären „JJ1“;**

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen hat auf Weisung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern am 16.06.2006 – Az.: Abt. 5 - u. a. auch für den Bereich des Landkreises Traunstein folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Allgemeinverfügung:

1. Es wird untersagt, das Gebiet, in dem sich das vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz im Zusammenhang mit dem eingewanderten Braunbären beauftragte Einsatzteam aufhält, für die Dauer der Suche nach dem Bären in einem Umkreis von einem Kilometer zu betreten.
2. Das Einsatzteam wird ermächtigt, diese Allgemeinverfügung bekannt zugeben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt in den Gebieten der Landkreise Garmisch-Partenkirchen, Berchtesgadener Land, Traunstein, Rosenheim, Miesbach, Bad Tölz-Wolfratshausen, Weilheim-Schongau, Oberallgäu und Ostallgäu.
4. Das jeweils zuständige Landratsamt kann eine Befreiung von den Verboten der Nummer 1 erteilen, wenn dies ohne Gefährdung von Menschen möglich ist.
5. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
6. Bei einer Zuwiderhandlung gegen die Nummer 1 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 5.000 € fällig.
7. Kosten werden nicht erhoben.
8. Die Allgemeinverfügung wird mit ihrer Bekanntgabe wirksam.

Hinweis:

Die Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung zu dieser Allgemeinverfügung liegt im Landratsamt Traunstein (Altbau), Zi. Nr. 1.86 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Landratsamt Traunstein
Traunstein, den 20.06.06

Hermann Steinmaßl
Landrat

Hermann Steinmaßl
Landrat

